

## 949 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 06 20

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem finanzielle Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 648/1977 (Art. VII des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 1977) und BGBl. Nr. ... wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 10 des § 61 hat zu lauten:

„(10) Der in den Abs. 1 und 2 festgesetzte Beitrag ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

1. zu erhöhen, wenn er dem voraussichtlichen Aufwand, der aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen ist, nicht mehr entspricht, wobei hinsichtlich der Festsetzung des Beitrages von der voraussichtlichen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt auszugehen und der Durchschnitt des Aufwandes der letzten vorangegangenen zwei Jahre zu berücksichtigen ist, oder

2. zu senken, wenn die Mittel des Reservefonds (§ 64) die Höhe der durchschnittlichen jährlichen Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (Sonderbeiträgen) in den letzten fünf Jahren überschreiten.“

2. Der § 64 hat zu lauten:

„§ 64. (1) Überschüsse aus der zweckgebundenen Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne des § 60 (im folgenden „Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung“ bezeichnet) sind einem Reservefonds zuzuführen. Der Reservefonds besitzt Rechtspersönlichkeit, hat seinen Sitz in Wien und wird nach außen vom Bundesminister für

soziale Verwaltung vertreten. Die Verwaltung des Reservefonds obliegt in technisch-administrativen Angelegenheiten dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, in allen übrigen Verwaltungsangelegenheiten dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

(2) Die Mittel des Reservefonds sind zur Deckung allfälliger Abgänge aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung in einem Kalenderjahr bestimmt.

(3) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung ein Überschuss, so ist dieser nach Abzug allfälliger vom Bund vorschlußweise getragener Abgänge im Sinne des Abs. 5 vom Bund an den Reservefonds zu überweisen. Die endgültige Abrechnung des Überschusses hat auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen.

(4) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung ein Abgang, so ist dieser vom Reservefonds dem Bund zu überweisen. Die endgültige Abrechnung des Abganges hat auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen.

(5) Sind die Mittel des Reservefonds erschöpft, so hat der Bund die Abgänge aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung vorläufig aus Bundesmitteln zu decken. Die vom Bund vorschlußweise getragenen Abgänge sind diesem durch Überweisung der in den nachfolgenden Kalenderjahren sonst gemäß Abs. 3 dem Reservefonds zuzuführenden Überschüsse aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung zu refundieren.

(6) Die Gebarung des Reservefonds ist jährlich abzuschließen. Der Gebarungüberschuß ist auf neue Rechnung vorzutragen.

(7) Die Mittel des Reservefonds sind gewinnbringend so anzulegen, daß sie zur Deckung eines Abganges jederzeit herangezogen werden können.

(8) Der Reservefonds ist von allen bundesrechtlich geregelten Abgaben, soweit hinsichtlich dieser nicht bereits § 70 gilt, befreit.

3. Der § 65 einschließlich seiner Überschrift wird aufgehoben.

## Artikel II

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBI. Nr. 31/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 173/1973, BGBI. Nr. 642/1973 (Art. II des Sonderunterstützungsgesetzes), BGBI. Nr. 179/1974 und BGBI. Nr. 388/1976 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 51 hat zu lauten:

„(1) Der aus diesem Bundesgesetz erwachsende Aufwand einschließlich des Verwaltungsaufwandes ist vorschußweise vom Bund zu bestreiten.“

2. In den Abs. 2 und 3 ist jeweils der Ausdruck „Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958“ durch den Ausdruck „Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977“ zu ersetzen.

3. Der Abs. 5 des § 51 hat zu lauten:

„(5) Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ermächtigt, Mittel des Reservefonds zum Zwecke von Baumaßnahmen und der Ausstattung für Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung jährlich im Höchstmaß von 1,5 v. H. der im Bundesvoranschlag für das jeweilige Jahr veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (Sonderbeiträgen) heranzuziehen und dem Bund zu überweisen, wenn es für die Durchführung des Kundendienstes der Arbeitsmarktverwaltung erforderlich ist.“

4. Der Abs. 6 des § 51 hat zu lauten:

„(6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ermächtigt, Mittel des Reservefonds nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik heranzuziehen, wenn er es für die Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt für erforderlich hält. Im jährlichen Bundesfinanzgesetz ist eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen vorzusehen, daß er für diesen Fall die Zustimmung zur Überschreitung der Ausgabenansätze für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der dem Bund vom Reservefonds überwiesenen Mittel bis 10 v. H. der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ansatzbeträge zu geben hat und darüber hinaus bis weitere 15 v. H. dieser Ansatzbeträge geben kann.“

5. Die bisherigen Abs. 7 und 8 des § 51 haben zu entfallen.

## Artikel III

(1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gehen die Mittel, Verpflichtungen und Forderungen sowie die Konten des bisherigen Reservefonds gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf den Reservefonds gemäß Art. I Z. 2 dieses Bundesgesetzes über:

1. die Postscheckkonten 603.2106 und 138.0218 und die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf diesen Konten angesammelten Mittel,
  2. die unverzinsliche Forderung gegen den Bund
    - a) hinsichtlich der bis 31. Dezember 1977 bereits buchmäßig zugerechneten, jedoch den Konten des Reservefonds noch nicht überwiesenen Überschüsse im Betrag von 263 386 528,09 Schilling,
    - b) hinsichtlich eines ab 1. Jänner 1978 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes allfällig sich ergebenden Überschusses im Sinne des § 60 AIVG,
    - c) hinsichtlich der bis 31. Dezember 1977 auf den Wintermehrkostenausgleichsfonds (§ 65 AIVG) angesammelten Mittel im Betrag von 34 126 267,— Schilling,
    - d) hinsichtlich eines ab 1. Jänner 1978 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes allfällig sich ergebenden Überschusses des Wintermehrkostenausgleichsfonds,
  3. die verzinsliche Forderung gegen den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBI. Nr. 324/1977) hinsichtlich der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß § 17 Abs. 6 IESG gewährten Darlehen,
  4. die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu Lasten des bisherigen Reservefonds eingetretenen Verpflichtungen,
  5. die Forderung des Bundes hinsichtlich eines ab 1. Jänner 1978 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes allfällig sich ergebenden Abganges im Sinne des § 60 AIVG.
- (2) Die Rücklage, die sich aus der Zuführung von Beträgen der zweckgebundenen Gebarung der Arbeitslosenversicherung im Sinne des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes ergab, wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.
- (3) Der Reservefonds hat, solange eine Forderung gegen den Bund nach Abs. 1 besteht, an den Bund keine Vorschüsse, mit Ausnahme bei innerhalb eines Kalenderjahres auftretenden Mehrausgaben, zu leisten, sondern gegen die jeweils älteste Forderung aufzurechnen.
- (4) Die Forderungen des Reservefonds gemäß Abs. 1 sind beim jährlichen Abschluß der Gebarung

rung des Reservefonds getrennt von den Überschüssen nach Art. I Z. 2 (§ 64 Abs. 3) auszuweisen.

#### Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich Art. I Z. 1 (§ 61 Abs. 10), Art. I Z. 2, soweit es § 64 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4 betrifft, sowie Art. III Abs. 1 Z. 1 der Bundesminister für soziale Verwaltung

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

2. hinsichtlich Art. I Z. 2, soweit es § 64 Abs. 3 und Abs. 5 betrifft; Art. II Z. 1 (§ 51 Abs. 1), Art. II Z. 4, soweit es § 51 Abs. 6 letzter Satz betrifft, sowie Art. III Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen;

3. hinsichtlich Art. I Z. 2, soweit es § 64 Abs. 8 betrifft, der Bundeskanzler und die Bundesminister für Finanzen und für Justiz;

4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

## Erläuterungen

Die Erkenntnis, daß die Arbeitsmarktpolitik einen wesentlichen Beitrag bei der Verfolgung einer auf Vollbeschäftigung gerichteten Politik darstellt, hat nicht nur zur Realisierung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und damit zur Schaffung eines völlig neuartigen arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums, sondern gleichzeitig auch zu einem grundsätzlichen Wandel in der Beurteilung der Funktion der Arbeitsmarktverwaltung als des wichtigsten der Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung stehenden Organisationsapparates geführt. Für die Ausgestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurde das auf Realisierung über einen längeren Zeitraum berechnete arbeitsmarktpolitische Konzept 1971 erarbeitet und vom Beirat für Arbeitsmarktpolitik gebilligt. Dieses Konzept sieht u. a. die schrittweise Erhöhung der Flexibilität der Arbeitsmarktpolitik durch eine entsprechende Gestaltung der Arbeitsmarktverwaltung vor, um diese mehr und mehr einer Serviceeinrichtung anzunähernde Organisation in die Lage zu versetzen, auf Entwicklungen des Arbeitsmarktes sowie regionaler oder branchenmäßig abgegrenzter Teile davon wirksam und rasch reagieren zu können. Die Umgestaltung der Organisation und des Ablaufes der Kundenbetreuung durch Einrichtung neuartiger Kontakt- und Informationsformen sowie die Dezentralisierung und Verlegung der Entscheidung über Beihilfen, welche die Verwirklichung eines Beratungsergebnisses ermöglichen soll, zu den die Beratung bietenden Arbeitsämtern selbst, sind wichtige Schritte in dieser Richtung gewesen.

Als weiterer Schritt muß die bessere Zugriffsmöglichkeit zu den Mitteln des Reservefonds, die durch die Schaffung einer Rechtspersönlichkeit gewährleistet erscheint, angesehen werden. Die Darstellung der aus zweckgebundenen Ein-

nahmen stammenden Mittel des Reservefonds innerhalb des Budgets des Bundes, wodurch auch die Verfahrensregeln des Bundes anzuwenden sind, erweisen sich nicht nur von der Sache her als nicht gerechtfertigt, sondern stellen auch ein bedeutendes Hindernis bei den manchmal notwendigen, kurzfristig zu planenden und rasch zu realisierenden Dispositionen auf Grund von wechselnden Arbeitsmarktentwicklungen dar. Ein bedeutender Fortschritt in der Funktionsfähigkeit der Arbeitsmarktverwaltung muß deshalb die Gestaltung einer den spezifischen Zielen der Arbeitsmarktpolitik angepaßten, leichteren Verfahrensweise zur Heranziehung der für die arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse zweckgebundenen Mittel des Reservefonds sein.

Der Zeitpunkt für eine Neuregelung im Sinne einer Verselbständigung des bisherigen Reservefonds scheint nunmehr gekommen. Die Voraussagen über die Wirtschaftsentwicklung der nächsten Zeit erfordern für den Fall, daß Probleme größeren Umfangs auf dem Arbeitsmarkt auftreten, Vorsorgen dafür, daß die Arbeitsmarktpolitik rasch und wirksam reagieren kann, wenn es darum geht, Maßnahmen der Wirtschaftspolitik durch arbeitsmarktpolitische Initiativen unter dem Gesichtspunkt der Vollbeschäftigung zu ergänzen. Programme für die verschiedenen Teilsaspekte der Beschäftigungssicherung durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, z. B. für Jugendliche und Behinderte, aber auch zur Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze, liegen bereits vor und werden, wo notwendig, auch schon praktiziert.

Dieser Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt wurde bereits bei der Erstellung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1978 entsprechend Rechnung getragen (vgl. Erläuterungen zu Art. I des Bundesfinanzgesetzes 1978, BGBI. Nr. 1). Im erwähnten Artikel des Bundesfinanzgesetzes ist

im Hinblick auf die vorgesehene Rechtspersönlichkeit des Reservefonds bereits die Gebarung nicht mehr im ordentlichen Bundeshaushalt (Haushalt 1), sondern in einem Haushalt 3 gesondert dargestellt. Dieser Haushalt wird auch nicht mehr auf der Dienststellenkennzahl des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, sondern auf einer eigenen Kennzahl des Reservefonds verrechnet.

Der mit Rechtspersönlichkeit auszustattende Reservefonds soll vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach außen hin vertreten und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ohne Vergütung verwaltet werden.

Als Vorbild für die Konstruktion des Reservefonds mit Rechtspersönlichkeit diente im wesentlichen der Reservefonds für Familienbeihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBL. Nr. 376).

Die bundesgesetzliche Regelung über die Änderung des bisher als sogenannten Verwaltungsfonds geführten Reservefonds in einen Reservefonds mit eigener Rechtspersönlichkeit basiert auf dem Kompetenztatbestand des Artikels 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG („Fondswesen“), zumal es sich bei dem gegenständlichen Reservefonds um einen solchen Fonds handeln soll, der nach seinem Zweck über den Interessensbereich eines Landes hinausgeht und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurde.

Die dem Reservefonds zu Grunde liegenden Verwaltungsmaterien haben ebenfalls ihre kompetenzmäßige Grundlage in der Zuständigkeit des Bundes. Dabei knüpft die Arbeitslosenversicherung vorwiegend an den Kompetenztatbestand „Sozialversicherung“ an (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG), während die Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung, soweit es den Förderungsbereich betrifft, im Rahmen der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten besorgt werden.

Wie schon oben angeführt, soll der Reservefonds mit eigener Rechtspersönlichkeit — so wie auch der bisherige Reservefonds — vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwaltet werden. Durch die Neuregelung werden daher für den Bund keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Im einzelnen wird bemerkt:

#### Zu Art. I Z. 1:

Diese Bestimmung stellt lediglich eine Zusammenfassung der dem Inhalte nach unverändert gebliebenen Regelungen über die Voraussetzungen für eine Erhöhung oder Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (Sonderbeitrages) dar. Diese Zusammenfassung hat sich deshalb als notwendig erwiesen, weil die im Rahmen der

geltenden Vorschriften über den Reservefonds enthaltene Bestimmung über die Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (Sonderbeitrages) infolge der beabsichtigten Neukonstruktion des Reservefonds schon aus systematischen Gründen in den Abschnitt über die Vorschriften hinsichtlich des Arbeitslosenversicherungsbeitrages gehört.

Entsprechend der bisherigen Regelung ist der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) zu erhöhen, wenn er dem voraussichtlichen Aufwand, der aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen ist, nicht mehr entspricht. Im Sinne einer flexibleren Handhabung dieser Bestimmung im Falle rascher Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt wurde vorgesehen, daß hinsichtlich der Festsetzung des Beitrages von der voraussichtlichen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt auszugehen und wie schon bisher der Durchschnitt des Aufwandes der letzten vorangegangenen 2 Jahre zu berücksichtigen ist.

#### Zu Art. I Z. 2:

Bei der Neukonstruktion soll der im gelgenden § 64 Abs. 2 und 3 AlVG enthaltene Grundsatz, daß Überschüsse aus der laufenden Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung einem Reservefonds zuzuführen und Abgänge aus dieser Gebarung dem Reservefonds zu entnehmen sind, beibehalten werden (Abs. 1 und 2). Ebenso soll die Bevorschussung durch den Bund, auch wenn die Mittel des Reservefonds erschöpft sind, gegen nachträgliche Refundierung — so wie bisher (§ 64 Abs. 2 AlVG) — vorgesehen werden (Abs. 5).

Für die Verwaltung des mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Reservefonds ist grundsätzlich das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vorgesehen (§ 64 Abs. 1). Durch die Ausnahmebestimmung für administrativ-technische Angelegenheiten wird sichergestellt, daß diese Vorgänge, die schon bisher nicht der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen bedurften, auch weiterhin vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen werden.

Für die endgültige Abrechnung des Ausgleiches zwischen dem Bund und dem Reservefonds soll weiterhin das ziffernmäßige Ergebnis des jeweiligen Bundesrechnungsabschlusses herangezogen werden.

Im Hinblick auf die öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die der Reservefonds im Zusammenhang mit der Finanzierung der Arbeitsmarktverwaltung zu besorgen hat, soll dieser von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben und Gebühren befreit werden, soweit eine Abgaben- oder Gebührenpflicht aus der Natur der Geschäftsabwicklung des Reservefonds überhaupt zum Tragen kommt (Abs. 8).

## 949 der Beilagen

5

**Zu Art. I Z. 3:**

Die Überführung des Wintermehrkostenausgleichsfonds, der budgetmäßig lediglich eine Haushaltsrücklage darstellt, an den Reservefonds mit Rechtspersönlichkeit, gewährleistet eine flexible Zugriffsmöglichkeit zu den Mitteln der Rücklage, als dies bei einer an das Bundesfinanzgesetz gebundenen Haushaltsrücklage der Fall sein kann. Die Möglichkeit, bei Anfall von witterungsbedingten, nicht vorherzusehenden Schwankungen bei den Gesamtkosten für Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen (§ 27 Abs. 1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) auf raschem Wege finanzielle Hilfe gewähren zu können, wird künftig besser gewährleistet sein, als bei der derzeitigen Regelung im § 65 AlVG.

**Zu Art. II Z. 1 und 3:**

Durch die Schaffung eines Reservefonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und die vorgesehenen Ausgleichsbestimmungen nach Art. I Z. 2 (Abs. 3 und 4) erübrigen sich gesonderte Bestimmungen für die Entnahme von Mitteln des Reservefonds im Arbeitsmarktförderungsgesetz bzw. wären die in diesem Zusammenhang notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

Die Z. 3 ist materiell-rechtlich mit dem derzeitigen § 51 Abs. 6 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes gleichlautend; es war im Hinblick darauf, daß es sich nunmehr um zwei Rechtsträger handelt, zwischen denen die finanziellen Abwicklungen durchzuführen sind, lediglich eine Bestimmung für die Überweisung von Mitteln aus dem Reservefonds an den Bund aufzunehmen.

**Zu Art. II Z. 2:**

Die Anpassung ergibt sich auf Grund der in der Zwischenzeit erfolgten Wiederverlautbarung des Arbeitlosenversicherungsgesetzes 1958.

**Zu Art. III:**

Die im Abs. 1 geregelte Übertragung von Werten des bislang unselbständigen auf den nunmehr selbständigen Reservefonds stellt eine gesetzliche Maßnahme im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG dar und unterliegt nicht der Einspruchsmöglichkeit des Bundesrates.

Der Inhalt dieser Bestimmung wurde in Anlehnung an den Reservefonds für Familienbeihilfen (vgl. § 40 Abs. 3 und 6 des Familienlastenausgleichsgesetzes) gestaltet. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß alle den derzeitigen Reservefonds betreffenden Verbindlichkeiten auf den neuen Rechtsträger übergehen. Die angeführten Forderungen und Verpflichtungen des Reservefonds stellen lediglich eine Aufzählung von schon bestehenden bzw. von bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfes auf Grund der geltenden Bestimmungen noch allfällig entstehenden Forderungen und Verpflichtungen des Reservefonds dar.

Der Abs. 2 soll eindeutig darlegen, daß durch die Schaffung eines mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Reservefonds und durch die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes Rücklagen, die nicht auf Grund des derzeit geltenden § 64 AlVG, sondern auf Grund haushaltrechtlicher Bestimmungen entstanden sind, nicht berührt werden.

Die Regelung über die Aufrechnung von Forderungen des Reservefonds an den Bund (Abs. 3) folgt der ähnlichen, im § 40 Abs. 6 des Familienlastenausgleichsgesetzes enthaltenen Bestimmung.

**Zu Art. IV:**

Die Zuständigkeit für die Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus dem Wirkungsbereich der Bundesministerien nach dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBI. Nr. 389.

## Textgegenüberstellung

Arbeitlosenversicherungsgesetz 1977

**Geltende Fassung:****§ 61 Abs. 10:**

(10) Der in den Abs. 1 und 2 festgesetzte Beitrag ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu ändern, wenn er dem voraussichtlichen Aufwand, der aus Mitteln der Arbeitlosenversicherung zu bestreiten ist, nicht mehr entspricht; bei der Festsetzung des Beitrages ist von dem Durchschnitt des Aufwandes der letzten vorangegangenen zwei Jahre auszugehen.

**Fassung des Entwurfes:****§ 61 Abs. 10:**

(10) Der in den Abs. 1 und 2 festgesetzte Beitrag ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

1. zu erhöhen, wenn er dem voraussichtlichen Aufwand, der aus Mitteln der Arbeitlosenversicherung zu tragen ist, nicht mehr entspricht, wobei hinsichtlich der Festsetzung des Beitrages von der voraussichtlichen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt auszugehen und der Durchschnitt des Aufwandes der

## Geltende Fassung:

## Fassung des Entwurfs:

letzten vorangegangenen zwei Jahren zu berücksichtigen ist, oder

2. zu senken, wenn die Mittel des Reservefonds (§ 64) die Höhe der durchschnittlichen jährlichen Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (Sonderbeiträgen) in den letzten fünf Jahren überschreiten.

## § 64:

(1) Aus den laufenden Eingängen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen werden zunächst die vom Bund geleisteten Vorschüsse gedeckt.

## § 64:

(1) Überschüsse aus der zweckgebundenen Geburung der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne des § 60 (im folgenden „Geburung der Arbeitsmarktverwaltung“ bezeichnet) sind einem Reservefonds zuzuführen. Der Reservefonds besitzt Rechtspersönlichkeit, hat seinen Sitz in Wien und wird nach außen vom Bundesminister für soziale Verwaltung vertreten. Die Verwaltung des Reservefonds obliegt in technisch-administrativen Angelegenheiten dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, in allen übrigen Verwaltungsangelegenheiten dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

(2) Die Mittel des Reservefonds sind zur Deckung allfälliger Abgänge aus der Geburung der Arbeitsmarktverwaltung in einem Kalenderjahr bestimmt.

(3) Ergibt sich innerhalb eines Kalenderjahrs ein Geburungsabgang und reicht zu seiner Deckung der Beitrag des Bundes zur Notstandshilfe (§ 60 Abs. 3) nicht aus, so sind die Mittel des Reservefonds heranzuziehen.

(3) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Geburung der Arbeitsmarktverwaltung ein Überschuss, so ist dieser nach Abzug allfälliger vom Bund vorschussweise getragener Abgänge im Sinne des Abs. 5 vom Bund an den Reservefonds zu überweisen. Die endgültige Abrechnung des Überschusses hat auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen.

(4) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Geburung der Arbeitsmarktverwaltung ein Abgang, so ist dieser vom Reservefonds dem Bund zu überweisen. Die endgültige Abrechnung des Abgangs hat auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen.

(5) Sind die Mittel des Reservefonds erschöpft, so hat der Bund die Abgänge aus der Geburung der Arbeitsmarktverwaltung vorläufig aus Bundesmitteln zu decken. Die vom Bund vorschussweise getragenen Abgänge sind diesem durch Überweisung der in den nachfolgenden Kalenderjahren sonst gemäß Abs. 3 dem Reservefonds zuzuführenden Überschüsse aus der Geburung der Arbeitsmarktverwaltung zu refundieren.

(6) Die Geburung des Reservefonds ist jährlich abzuschließen. Der Geburungsüberschuss ist auf neue Rechnung vorzutragen.

(7) Die Mittel des Reservefonds sind gewinnbringend so anzulegen, daß sie zur Deckung

## 949 der Beilagen

7

## Geltende Fassung:

## Fassung des Entwurfes:

## § 65:

(1) Aus den im jeweiligen Bundesfinanzgesetz für Zuschüsse gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vorgesehenen Mitteln sind zunächst die bewilligten und anweisungsreifen Beihilfebegehren zu decken.

(2) Übersteigen in einem Kalenderjahr die im Bundesfinanzgesetz für Zuschüsse gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vorgesehenen Mittel den Aufwand für die bewilligten und anweisungsreifen Beihilfebegehren, so ist der sich daraus ergebende Differenzbetrag einem Winterkostenausgleichsfonds zuzuführen. Die Überweisung hat zu Lasten des für Beihilfen gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vorgesehenen Ausgabenansatzes zu erfolgen.

(3) Übersteigt in einem Kalenderjahr der Aufwand für die bewilligten und anweisungsreifen Beihilfebegehren für Zuschüsse gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes die hiefür vorgesehenen Mittel, so ist der Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt, unbeschadet § 51 Abs. 4 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, Mittel des Wintermehrkostenausgleichsfonds heranzuziehen.

(4) Im jährlichen Bundesfinanzgesetz ist eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen vorzusehen, daß er die Zustimmung zu Überschreitung des Ausgabenansatzes für Zuschüsse gemäß § 28 a erster Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu Lasten des Wintermehrkostenausgleichsfonds zu geben hat.

(5) Überschreitet der Wintermehrkostenaus-Aufwandes für Beihilfen gemäß § 28 a erster gleichsfonds die Höhe des durchschnittlichen Satz des Arbeitsmarktförderungsgesetzes der letzten fünf Jahre, so kann der Bundesminister für soziale Verwaltung die diesen Betrag übersteigenden Mittel dem Reservefonds zuführen.

eines Abganges jederzeit herangezogen werden können.

(8) Der Reservefonds ist von allen bundesrechtlich geregelten Abgaben, soweit hinsichtlich dieser nicht bereits § 70 gilt, befreit.

## § 65:

Wird aufgehoben.

## Arbeitsmarktförderungsgesetz

## § 51 Abs. 1 bis 3:

(1) Der aus diesem Bundesgesetz erwachsende Aufwand einschließlich des Verwaltungsaufwandes ist mit Ausnahme des Aufwandes nach den Abs. 6 und 7 vorschußweise vom Bund zu bestreiten.

(2) Der Verwaltungsaufwand umfaßt die Verwaltungskosten, die den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern aus der Erfüllung aller ihrer Aufgaben erwachsen, sowie die Vergütung an die

## § 51 Abs. 1 bis 3:

(1) Der aus diesem Bundesgesetz erwachsende Aufwand einschließlich des Verwaltungsaufwandes ist vorschußweise vom Bund zu bestreiten.

(2) Der Verwaltungsaufwand umfaßt die Verwaltungskosten, die den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern aus der Erfüllung aller ihrer Aufgaben erwachsen, sowie die Vergütung an die

## Geltende Fassung:

Gemeinden und an die Träger der Krankenversicherung für die Mitwirkung bei der Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958.

(3) Die Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sind je zur Hälfte aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Art. IV des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958) und aus Bundesmitteln zu bestreiten.

## § 51 Abs. 5 bis 8:

(5) Sofern die laufenden Einnahmen der Arbeitslosenversicherung nach Abzug des Aufwandes, der aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu bestreiten ist, zur Deckung des nach Abzug des Bundesbeitrages zu den Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter verbleibenden, gemäß Abs. 1 vorschlußweise vom Bund getragenen Aufwandes nach diesem Bundesgesetz nicht ausreichen, ist der ungedeckte Betrag aus dem Reservefonds zu entnehmen.

(6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ermächtigt, Mittel des Reservefonds zum Zwecke von Baumaßnahmen und der Ausstattung für Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung jährlich im Höchstmaß von 1,5 v. H. der im Bundesvoranschlag für das jeweilige Jahr veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen heranzuziehen, wenn es für die Durchführung des Kundendienstes der Arbeitsmarktverwaltung erforderlich ist.

(7) Im jährlichen Bundesfinanzgesetz ist eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen vorzusehen, daß er die Zustimmung zu Überschreitungen von Ausgabenansätzen des Reservefonds zu Lasten des Ausgabentitels 517 bis zu der Höhe zu geben hat, in der in Vorjahren zugunsten der Ansätze des Reservefonds Beträge angesammelt wurden, maximal aber 100 Millionen Schilling jährlich, und die der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik für die Behebung außergewöhnlicher lokaler und regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt für erforderlich hält.

(8) Die Aufwendungen nach den Abs. 6 und 7 stellen keinen Leistungsaufwand im Sinne des § 60 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 dar und sind beim Ansatz 1/1503 zu verrechnen.

## Fassung des Entwurfes:

Gemeinden und an die Träger der Krankenversicherung für die Mitwirkung bei der Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977.

(3) Die Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sind je zur Hälfte aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Art. IV des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977) und aus Bundesmitteln zu bestreiten.

## § 51 Abs. 5 bis 8:

(5) Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ermächtigt, Mittel des Reservefonds zum Zwecke von Baumaßnahmen und der Ausstattung für Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung jährlich im Höchstmaß von 1,5 v. H. der im Bundesvoranschlag für das jeweilige Jahr veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (Sonderbeiträgen) heranzuziehen und dem Bund zu überweisen, wenn es für die Durchführung des Kundendienstes der Arbeitsmarktverwaltung erforderlich ist.

(6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ermächtigt, Mittel des Reservefonds nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik heranzuziehen, wenn er es für die Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt für erforderlich hält. Im jährlichen Bundesfinanzgesetz ist eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen vorzusehen, daß er für diesen Fall die Zustimmung zur Überschreitung der Ausgabenansätze für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der dem Bund vom Reservefonds überwiesenen Mittel bis 10 v. H. der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ansatzbeträge zu geben hat und darüber hinaus bis auf weitere 15 v. H. dieser Ansatzbeträge geben kann.

Wird aufgehoben.

Wird aufgehoben.